

Kleine Anfrage

des Abg. Miguel Klauß AfD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Gewalttätiger Angriff auf eine Schaffnerin in Graben-Neudorf am 13. Februar 2024

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist mittlerweile der Verdächtige identifiziert worden, der am 13. Februar 2024 einen von erheblicher Gewalt begleiteten sexuellen Übergriff auf eine Schaffnerin sowie weitere Straftaten in Graben-Neudorf begangen haben soll?
2. Welche Angaben können zum Alter, den Vorstrafen, der Staatsbürgerschaft, der Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland sowie zum Aufenthaltsstatus des Verdächtigen gemacht werden?
3. Welche Straftatbestände werden gegenüber dem Täter von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen oder von dieser geprüft?
4. Wird eine Einstufung der Tat als extremistische, gegen Deutsche gerichtete Straftat geprüft, da der Täter von seinem Opfer verlangt haben soll „Heil Hitler“ zu rufen, was eine besondere Demütigung von Deutschen aufgrund der NS-Vergangenheit des Landes beinhaltet und eine Gleichsetzung von Deutschen mit dem NS-Regime nahelegt?
5. Falls Frage 4 bejaht werden sollte, welchem Phänomenbereich der extremistischen Straftaten wird diese Straftat zugeordnet bzw. auf Zuordnung geprüft?
6. Welche Sach- und Personenschäden sowie welche weiteren durch Straftaten und mutmaßliche Straftaten verursachte Beeinträchtigungen der Allgemeinheit wurden durch diese Straftat aktenkundig?
7. Sind den Ermittlungsbehörden Bilder des Verdächtigen durch Überwachungskameras bekannt?
8. Falls Frage 7 bejaht wird, wo werden diese publiziert, um eine Fahndungshilfe der Bevölkerung zu erreichen resp. warum werden diese nicht publiziert?

9. Welche Maßnahmen gedenkt sie zum besseren Schutz des Bahnpersonals gegenüber gewalttätigen Fahrgästen zu ergreifen?

28.2.2024

Klauß AfD

Begründung

Wie die Junge Freiheit am 15. Februar 2024 in ihrer online-Ausgabe unter der Überschrift „Gewaltexzeß: Nordafrikaner uriniert auf Bahn-Schaffnerin“ berichtete, soll eine Schaffnerin bei einer Fahrkartenkontrolle von einem mutmaßlichen Schwarzfahrer angegriffen, schwer verletzt und auf sexueller Grundlage erheblich gedemütigt worden sein. Der Verdächtige soll sein Opfer durch Schläge, Tritte und Würgen angegriffen und auf die Schaffnerin uriniert und sie zum oralen Geschlechtsverkehr aufgefordert haben, zudem soll er von ihr verlangt haben „Heil Hitler“ zu rufen. Das Opfer wurde dem Artikel zufolge schwer verletzt. Danach begab sich der Täter in einen Supermarkt, wo er zwei Frauen angegriffen haben soll. Schließlich soll er mit einem abgebrochenen Flaschenhals auf einen Parkplatz gelaufen, einen Autofahrer mit selbigem verletzt und dessen Autoschlüssel entwendet haben. Anschließend raubte er dem Bericht zufolge dessen Auto.

Diese Kleine Anfrage soll den Ermittlungsstand und insbesondere die Erkenntnisse zum Verdächtigen erleuchten sowie die Frage aufwerfen, wie das Bahnpersonal künftig besser geschützt werden könnte.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. März 2024 Nr. 3-0141.5-464/29/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist mittlerweile der Verdächtige identifiziert worden, der am 13. Februar 2024 einen von erheblicher Gewalt begleiteten sexuellen Übergriff auf eine Schaffnerin sowie weitere Straftaten in Graben-Neudorf begangen haben soll?*
- 2. Welche Angaben können zum Alter, den Vorstrafen, der Staatsbürgerschaft, der Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland sowie zum Aufenthaltsstatus des Verdächtigen gemacht werden?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Zu dem in Rede stehenden Vorgang führt das Polizeipräsidium Karlsruhe unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren gegen einen 35-jährigen staatenlosen Beschuldigten mit bekannter Identität.

Durch weitere in der Presse veröffentlichte Informationen erscheint eine Individualisierung der betroffenen Person möglich. In Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den Persönlichkeitsrechten der in Rede stehenden Person, können weitere Auskünfte zu Frage 2 nur in einem gesonderten „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuftem Antwortteil beantwortet werden, auf den hiermit verwiesen wird.

3. *Welche Straftatbestände werden gegenüber dem Täter von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen oder von dieser geprüft?*

Zu 3.:

Das Ermittlungsverfahren wird derzeit wegen des Verdachts des schweren Raubes, des sexuellen Übergriffes mit Gewalt (§ 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB), der gefährlichen Körperverletzung, der Beleidigung, des Diebstahls, der Brandstiftung, des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte sowie mehrerer Verkehrsdelikte geführt.

4. *Wird eine Einstufung der Tat als extremistische, gegen Deutsche gerichtete Straftat geprüft, da der Täter von seinem Opfer verlangt haben soll „Heil Hitler“ zu rufen, was eine besondere Demütigung von Deutschen aufgrund der NS-Vergangenheit des Landes beinhaltet und eine Gleichsetzung von Deutschen mit dem NS-Regime nahelegt?*

5. *Falls Frage 4 bejaht werden sollte, welchem Phänomenbereich der extremistischen Straftaten wird diese Straftat zugeordnet bzw. auf Zuordnung geprüft?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Tat wird nicht als extremistische Tat eingestuft, da Anhaltspunkte für eine entsprechende Motivation des Beschuldigten derzeit nicht ersichtlich sind.

6. *Welche Sach- und Personenschäden sowie welche weiteren durch Straftaten und mutmaßliche Straftaten verursachte Beeinträchtigungen der Allgemeinheit wurden durch diese Straftat aktenkundig?*

Zu 6.:

Es wurden mindestens fünf Personen verletzt. Der Sachschaden kann derzeit noch nicht beziffert werden.

7. *Sind den Ermittlungsbehörden Bilder des Verdächtigen durch Überwachungskameras bekannt?*

Zu 7.:

Den Ermittlungsbehörden liegen von Überwachungskameras aufgenommene Bilder des Tatverdächtigen vor.

8. *Falls Frage 7 bejaht wird, wo werden diese publiziert, um eine Fahndungshilfe der Bevölkerung zu erreichen resp. warum werden diese nicht publiziert?*

Zu 8.:

Eine Publikation der Bilder war für die Ermittlungen nicht erforderlich.

9. *Welche Maßnahmen gedenkt sie zum besseren Schutz des Bahnpersonals gegenüber gewalttätigen Fahrgästen zu ergreifen?*

Zu 9.:

Das Land hat diese Thematik als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr schon seit langer Zeit auf der Agenda und unternimmt Vieles, um die Sicherheit aller Fahrgäste und des Bahnpersonals zu gewährleisten. Allerdings können gewalttätige Übergriffe nie ganz ausgeschlossen werden. Trotz der vorliegenden Tat ist festzuhalten, dass das Sicherheitsniveau und -empfinden im Schienenpersonennahverkehr nach wie vor als hoch anzusehen ist und der hier vorliegende Tatvorgang einen Einzelfall darstellt, aber kein strukturelles Sicherheitsproblem bedeutet.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat in ihrer 220. Sitzung u. a. beschlossen, das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zu bitten, gemeinsam mit den Ländern die Prüfung einer möglichen bundesweit einheitlichen Regelung zu Waffenverboten im öffentlichen Personenverkehr sowie den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufenthaltsbereichen und der Frage einer rechtlichen Notwendigkeit in den entsprechenden Fachgremien fortzusetzen und ihr zur Frühjahrssitzung 2024 über den Sachstand zu berichten.

Darüber hinaus hat die IMK das BMI gebeten, gemeinsam mit den Ländern über die Verkehrsministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Betreiber des Öffentlichen Personenverkehrs ihre Beförderungsbedingungen entsprechend vereinheitlichen.

Die Landespolizei Baden-Württemberg fokussiert in ihrem breiten Maßnahmenkonzept zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum gezielt die positive Wirkung offener Präsenz- und Kontrollmaßnahmen.

Auf dem Gebiet von Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes obliegt die polizeiliche Zuständigkeit grundsätzlich der Bundespolizei. Ihr kommt die Aufgabe zu, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung – wie z. B. durch gewalttätige Fahrgäste – abzuwehren, die insbesondere den Benutzerinnen und Benutzern einschließlich des Bahnpersonals, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Die Landespolizei wird im Bedarfsfall auf Anforderung unterstützend tätig.

Bereits seit dem Jahr 2002 arbeiten in Baden-Württemberg Landespolizei, Bundespolizei und Zoll auf Grundlage eines gemeinsamen Abkommens, der sog. „Sicherheitskooperation Baden-Württemberg“, eng und vertrauensvoll zusammen. In diesem Kontext ist seit dem Jahr 2015 die Sicherheit im öffentlichen Raum, worunter auch der Öffentliche Personenverkehr (insbesondere Bahnanlagen) zählt, eines der Schwerpunktthemen.

Überdies trifft die Polizei Baden-Württemberg speziell im Umfeld von Bahnhöfen bzw. von Anlagen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen ihrer Zuständigkeiten lage- und bedarfsorientiert erforderliche polizeiliche Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Präsenz- und Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Streifenfälligkeit. Dabei sind die Einsatzmaßnahmen teilweise in regionale bzw. städtische Sicherheitskonzeptionen integriert. Auch finden in unregelmäßigen Abständen polizeiliche Schwerpunktkontrollen beispielsweise im Bereich des gewerblichen Fernreiseverkehrs, wie z. B. Kontrollen von Fernbussen, statt.

Im Bereich des für den Tatort zuständigen Polizeipräsidiums Karlsruhe führt das Polizeipräsidium Karlsruhe zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten regelmäßig gemeinsame Streifen und Kontrollen mit den privaten Sicherheitsunternehmen der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH und der Deutschen Bahn an S-Bahn-Haltestellen und Bahnhöfen durch. Im Rahmen des täglichen Polizeidienstes werden zudem die S-Bahn-Haltestellen und Bahnhöfe überwacht.

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung der Sicherheit wurde bereits im Jahr 1998 mit der Vereinbarung über die Freifahrt uniformierter Polizeibeamtinnen und -beamten in Nahverkehrs-, Interregio- und Schnellzügen der Deutschen Bahn AG zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg und der Deutschen Bahn AG gelegt, die mittlerweile auf alle Züge der Deutschen Bahn ausgeweitet wurde. In Fällen, in denen sich Gefahrenlagen im Zug ergeben oder in denen das Zugpersonal Unterstützung benötigt, können die Polizeibeamtinnen und -beamten unmittelbar eingreifen. Sie leisten mit ihrer Präsenz einen bedeutsamen Beitrag zur Steigerung der objektiven Sicherheit und des Sicherheitsgefühls des Personals und der Fahrgäste.

Seit Juli 2022 können auf Betreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auch nichtuniformierte Angehörige der Kriminalpolizei des Landes Baden-Württemberg kostenfrei den öffentlichen Personennahverkehr sowie Schienenpersonennahverkehr nutzen, wenn und soweit sie sich nach außen sichtbar als Angehörige der Kriminalpolizei gegenüber dem Kontrollpersonal und Mitreisenden ausweisen. Hierzu dient ein sog. K-Etui, das an die Beamtinnen

und Beamten der Kriminalpolizei zum Tragen in der Öffentlichkeit ausgegeben wurde. Durch das offene Tragen dieses für die Angehörigen der Kriminalpolizei entwickelten, bislang bundesweit einmaligen, Erkennungszeichens ist die Zugehörigkeit zur Kriminalpolizei im Gehen, im Stehen wie auch im Sitzen für jedermann deutlich erkennbar.

Damit kann nach Auffassung der Landesregierung die gleiche präventive und reaktive Wirkung wie durch uniformierte Beamte erzielt werden: Die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei verfügen über dieselben Eingriffsrechte und -pflichten wie Polizeibeamtinnen und -beamte in Uniform. Ebenso gilt auch für sie eine analog anzuwendende Einschreiftpflicht bei sicherheitsrelevanten Vorfällen nach Maßgabe polizeirechtlicher sowie strafprozessualer Vorschriften. Die präventive Wirkung soll zur Reduktion sicherheitsrelevanter Vorfälle beitragen

Am Arbeitsplatz ist grundsätzlich der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht für Sicherheit und Vorbeugung verantwortlich, weshalb Schulungen für mehr Handlungssicherheit meist intern bzw. unter der Federführung von Berufsverbänden angeboten werden. So bietet beispielsweise die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) als größter Träger der Unfallversicherungen in Deutschland Gewaltprävention für Verkehrsunternehmen an.

Dennoch stehen präventive Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Raum – und somit der Verhinderung von Straftaten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) – auch im besonderen Fokus der Polizei Baden-Württemberg.

Bundesweite Präventionskampagnen des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) sensibilisieren zumeist Fahrgäste in Bezug auf Übergriffe und vermitteln Handlungskompetenzen für konkrete Gefahrensituationen. Die Faltblattreihe „Schutz bei Amok und Terror“ des ProPK enthält einprägsame Piktogramme mit konkreten Verhaltensempfehlungen für Fahrgäste sowie Bedienstete im Falle einer Amok- bzw. Terrorsituation. Als Leitsatz gilt hier: „Flüchten. Verstecken. Alarmieren.“ Des Weiteren ermutigt die Kampagne „Aktion-tu-was“ des ProPK zum Thema Zivilcourage Zeugen von Gefahren- und Gewaltsituationen zu couragiertem, aber gefahrbewusstem Eingreifen und Helfen. Umfangreiche Informationen und konkrete Handlungsstrategien sollen Hemmnisse bei der Begegnung von Gefahrensituationen abbauen.

Um ein hohes Sicherheitsniveau auch zukünftig zu gewährleisten, hat das Land des Weiteren in den Verkehrsverträgen bereits vielfältige Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und den Sicherheitskräften im Land ergriffen bzw. umgesetzt.

Zu nennen sind u. a.:

- Zugbegleitquote von 100 Prozent auf nachfragestarken Linien tagsüber und im Spätverkehr.
- Kontinuierliche Erhöhung der Zugbegleitquote auf nachfrageschwachen Linien auf 50 Prozent.
- Einsatz von zusätzlichem Sicherheitspersonal zum Schutz der Fahrgäste und des Zugpersonals. Seit 2019 findet hierbei eine Erhöhung der Einsatzquote in einem Stufenkonzept statt, um auch außerhalb von Großveranstaltungen und besonderen Ereignissen ein Mindestmaß an Sicherheitsbestreifungen mit Doppelteams auf allen Strecken und Linien zu gewährleisten.
- Im Falle des begründeten Bedarfs verstärkt das Land in Rücksprache mit den Verkehrsunternehmen und den Polizeibehörden die Aufstockung von Sicherheitspersonal auf einzelnen Linien bzw. zu bestimmten Tagen und Tageszeiten. Der Bedarf an Sicherheitspersonal wird von den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) regelmäßig überprüft und ein etwaiger Mehrbedarf an die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (NVBW) bzw. das Verkehrsministerium gemeldet.

- Auch die in den neuen Zügen des Landes eingebaute Videoüberwachung dient zur Abschreckung potenzieller Täterinnen und Täter sowie zur schnellen Aufklärung von Vorfällen.
- Darüber hinaus erfolgen technische Vorgaben zur Ausgestaltung von Fahrzeugen und zum Einsatz von Videoüberwachung, stets unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesdatenschutzbeauftragten. Die Vorgaben zur Qualität der Ausstattung werden kontinuierlich geprüft, damit bei neuen Fahrzeugbeschaffungen der aktuelle Stand der Technik verwendet wird.
- Das Land prüft neue Ansätze der „fan-affinen Kundenbetreuung“ im Rahmen der sog. „Sonder- und Fußballverkehre“ und den Einsatz von Body-Cams für Zugbegleitpersonal (soweit datenschutzrechtlich möglich).
- Neben der Sicherheit in den Zügen wird das Thema Sicherheit und die Steigerung des Sicherheitsgefühls an Stationen des Schienenpersonennahverkehrs als ein zentraler Aspekt der ganzheitlichen Stationsentwicklung aufgefasst. Deshalb wird dieses Thema der Modernisierung der Stationsinfrastruktur auch in die Planungen des Bundes für die neue gemeinwohlorientierte Infrastrukturgesellschaft der Deutschen Bahn eingebracht, allerdings wird hier auf die Zuständigkeit der Deutschen Bahn verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen